



**Junior Chamber International Zürcher Oberland**  
Worldwide Federation of Young Leaders and Entrepreneurs

JUNIOR CHAMBER INTERNATIONAL ZÜRCHER OBERLAND

S T A T U T E N

Junior Chamber International Zürcher Oberland, Postfach, 8622 Wetzikon

## STATUTEN

### ***I*** ***Allgemeine Bestimmungen***

#### **1** **Name, Sitz, Dauer**

- 1.1 Unter der Bezeichnung Junior Chamber International Zürcher Oberland (JCIZO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- 1.2 Die Junior Chamber International Zürcher Oberland hat ihren Sitz in Wetzikon ZH.
- 1.3 Die Vereinsdauer ist unbeschränkt.

#### **2** **Stellung in der Junior Chamber International Switzerland (JCIS)**

- 2.1 Der Verein ist Mitglied der Junior Chamber International Switzerland (JCIS) und anerkennt deren jeweilige Statuten und die auf deren Grundlagen erlassenen Reglemente.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied der JCI durch die Mitgliedschaft bei der JCIS.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und von keiner anderen Institution abhängig.

#### **3** **Zweck**

- 3.1 Der Verein bezweckt in Anlehnung an die Zwecksetzung der Junior Chamber International Switzerland
  - a) bei seinen Mitgliedern das Verständnis für die Verantwortung an der Gesellschaft und die Verständigung unter Menschen und Völkern zu wecken und zu fördern.
  - b) seine Mitglieder zur Entwicklung ihrer persönlichen Fähigkeiten, insbesondere ihrer Führungseigenschaften anzuregen und ihnen zur Festigung dieser Eigenschaften Gelegenheit zu bieten.
  - c) zur Lösung von wirtschaftlichen und gemeinnützigen Problemen der Gesellschaft und der Kultur beizutragen.
  - d) seinen Mitgliedern Einblicke in diverse Firmen / Branchen zu geben und ein gutes Networking zu pflegen / ermöglichen.

#### **4** **Persönlicher Einsatz**

- 4.1 Der Verein erreicht seine Ziele mit
  - a) der aktiven Mitarbeit eines jeden Mitgliedes.
  - b) der Pflege freundschaftlicher Beziehungen der Mitglieder unter sich und mit den Mitgliedern der anderen Jungen Wirtschaftskammern.
  - c) der Zusammenarbeit mit politischen Behörden und wirtschaftlichen Verbänden.
  - d) der Teilnahme an, von der JCIS organisierten Anlässen.

### ***II*** ***Mitgliedschaft***

#### **5** **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Ungeachtet des Geschlechts kann jedermann Mitglied des Vereins werden, der
- a) im Alter von 18 bis 40 Jahren steht.
  - b) von einem Mitglied zur Aufnahme in den Verein vorgeschlagen wird.
  - c) in seiner beruflichen Tätigkeit besondere Verantwortung trägt.
  - d) gewillt ist, aktiv zur Erreichung des Vereinszweckes beizutragen.
- 5.2 Die Regelung des Aufnahmeverfahrens ist in einem Reglement festgelegt, welches der Vorstand erläßt.

## **6 Pflichten der Aktivmitglieder**

- 6.1 Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich grundsätzlich
- a) an allen offiziellen Anlässen teilzunehmen. Als offizielle Anlässe gelten alle im Jahresprogramm als solche bezeichneten Anlässe.
  - b) aktiv in einer AK mitzuarbeiten.
  - c) geeignete Kandidaten für eine Mitgliedschaft anzuwerben.
  - d) den Mitgliederbeitrag pünktlich zu bezahlen.

## **7 Verlust der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die aktive Vereinsmitgliedschaft erlischt in der Regel mit der Vollendung des 40. Altersjahres auf das Ende des laufenden Kalenderjahres, insbesondere aber
- a) durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung zuhanden des Vorstandes bis Ende November, auf das Ende des Kalenderjahres.
  - b) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen Gründen, mit oder ohne Angabe dieser Gründe. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Abwesenheit an mehr als der Hälfte der offiziellen Anlässe eines Vereinsjahres.
- 7.2 Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 30 Tagen seit schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses schriftlich an den Vorstand, zuhanden der Generalversammlung, rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
- 7.3 Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht, vorbehältlich Art. 17 dieser Statuten, in keinem Fall.

## **8 Altmitglied**

- 8.1 Ein Mitglied wird mit der Vollendung des 40. Altersjahres, auf Ende des laufenden Kalenderjahres, zum Altmitglied, sofern es auf diesen Status nicht mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand, vor Vollendung des 40. Alterjahres, verzichtet.
- 8.2 Das Altmitglied hat das Recht, an allen Anlässen teilzunehmen. Das Altmitglied hat kein Stimmrecht.
- 8.3 Das Altmitglied bezahlt mindestens den von der Generalversammlung festzusetzenden, reduzierten Beitrag.
- 8.4 Das Altmitglied kann seinen Status durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit und mit sofortiger Wirkung auflösen.
- 8.5 An der Generalversammlung kann der Altmitglieder-Status jederzeit und mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen, mit oder ohne deren Angabe, auflösen. Art. 7.2ff dieser Statuten gilt analog.

## **9 Senator**

- 9.1 Der Vorstand kann ein Mitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, gemäss den verbindlichen Regeln von JCI und der JCIS zum Senator vorschlagen. Ueber die Ernennung entscheidet die Ernennungskommission der JCIS.
- 9.2 Der Senator bleibt, vorbehältlich Art. 7.1.a, 7.1.b und 7.2, Mitglied des Vereins auf Lebenszeit und hat das Recht an allen Anlässen teilzunehmen
- 9.3 Der JCI-Senator bezahlt den ordentlichen Mitgliederbeitrag bis zur Vollendung seines 40. Altersjahres. Danach ist ihm die Bezahlung eines Mitgliederbeitrages freigestellt.
- 9.4 Der Senator ist nicht stimmberechtigt, nach demvollendeten 40igsten Altersjahr.

## **10 Ehrenmitglied**

- 10.1 Ein Mitglied, welches sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 10.2 Das Ehrenmitglied bleibt, vorbehaltlich Art. 7.1.b, 7.1.c und 7.2, Mitglied des Vereins auf Lebenszeit und hat das Recht an allen Anlässen teilzunehmen
- 10.3 Dem Ehrenmitglied ist die Bezahlung eines Mitgliederbeitrages freigestellt. Das Ehrenmitglied ist nicht stimmberechtigt nach dem vollendeten 40igsten Altersjahr

## **III Mittel**

### **11 Finanzierung**

- 11.1 Der Verein wird finanziert durch die Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen sowie durch Veranstaltungserlöse und Gönnerbeiträge. Die Generalversammlung kann zudem ad hoc Lunchpauschalen beschliessen.
- 11.2 Die Mittel dienen der Deckung der Verwaltungskosten, für die Beiträge an die Kosten der Mitgliedschaft bei anderen Organisationen sowie der Kosten der Realisierung spezieller Projekte von Arbeitskommissionen und spezieller Anlässe.
- 11.3 Der Mitgliederbeitrag darf Fr.500.- pro Jahr nicht übersteigen, exklusive Lunchpauschale
- 11.4 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **IV Organe**

### **12 Generalversammlung**

- 12.1 Stellung und Einberufung  
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im voraus schriftlich einberufen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vereinspräsident, bei seiner Abwesenheit bestimmt er einen Stellvertreter. Falls diese Stellvertretung nicht geregelt ist, bestimmen die anwesenden

Vorstandsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss ein Vorstandsmitglied, welches den Vorsitz führt.

#### 12.2 Ordentliche Generalversammlung

Diese findet jedes Jahr im Januar statt und behandelt die Geschäfte unter Art.12.6 a-d.

#### 12.3 Ausserordentliche Generalversammlung

Auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, hat der Vorstand innert 30 Tagen seit Eingang des Begehrens unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

#### 12.4 Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen, welches an der nächsten Sitzung zugenehmigen ist.

#### 12.5 Beschlussfassung

Jedes aktive Mitglied, Senator und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen. Es genügt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Beschlussfassung über Statutenänderungen, Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Vereinsauflösung. Wenn 10 % der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen oder wenn der Vorsitzende es anordnet, ist geheim abzustimmen oder zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende für Sachgeschäfte, bei Wahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

#### 12.6 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Jahresrechnung, des Rechenschaftsberichtes von Vorstand und Arbeitsgruppen sowie des Revisionsberichtes.
- b) Décharge-Erteilung an die geschäftsführenden Organe.
- c) Genehmigung des Vereinsbudgets und Budget nationaler Projekte, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Beiträge für Altmitglieder sowie der Lunchpauschale.
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Rechnungsrevisor.
- e) Entscheid über Rekurse gegen Ausschlüsse.
- f) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und den Austritt des Vereins aus der JCIS

### **13 Vorstand**

#### 13.1 Organisation

Der Vorstand besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern und dem Präsidenten. Der Vorstand wird für eine einjährige ab der ordentlichen Generalversammlung dauernde Amtsperiode gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Nebst dem Präsident ist mindestens ein Deputy-Präsident (designierter Präsident des Folgejahres) zu bezeichnen.

#### 13.2 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein.

#### 13.3 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und übernimmt alle Aufgaben welche nicht einem anderen Organ zugeschrieben sind. Er kann zur Bearbeitung von lokalen und nationalen Programmen Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorstand und für ihn der Präsident oder ein von diesem bezeichneter Stellvertreter vertritt den Verein nach aussen und in der JCIS

#### 13.4 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich so oft als notwendig, jedoch im Minimum 6 mal jährlich Ueber Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ist der Präsident abwesend kann bei Stimmengleichheit kein Beschluss gefasst werden.

## **14 Rechnungsrevisoren**

- 14.1 Die Generalversammlung wählt jährlich einen oder zwei Rechnungsrevisoren für die ab der folgenden ordentlichen Generalversammlung dauernde einjährige Amtsperiode.
- 14.2 Die Wiederwahl ist zulässig.
- 14.3 Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **V *Arbeitskommissionen***

### **15 Besetzung**

- 15.1 Die Arbeitskommissionen werden durch den Vorstand gebildet. Dieser bezeichnet auch den Leiter jeder Arbeitskommission.
- 15.2 Im übrigen konstituieren sich die Arbeitskommissionen selbst.
- 15.3 Aufgaben  
Die allgemeinen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitskommissionen und die des Vorsitzenden sind in einem Reglement (Reglement für Arbeitskommissionen) festgelegt, welches der Vorstand erlässt.
- 15.4 Berichterstattung  
Die Arbeitskommissionen haben dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung über ihre Tätigkeit vorzulegen.

## **VI *Schlussbestimmungen***

### **16 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **17 Auflösung**

Die Generalversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschliesst, hat zwei Liquidatoren zu wählen und deren Pflichten festzusetzen.

### **18 Gerichtsstand**

Zuständig für sämtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Verein sind die staatlichen Gerichte am Orte des Vereines.

### **19 Inkrafttretung**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19.01.2017 genehmigt.

Der Präsident  
Silvia Hürlimann

Die Vizepräsidentin  
Antonio Quaresima

# AUFNAHME-REGLEMENT

## I Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

### Anzahl Mitglieder

Die Kammer sollte aus 25 bis 35 Mitgliedern bestehen. Einer durchmischten Altersstruktur ist besonderes Gewicht beizumessen.

### Alter

Das Maximalalter bei der Aufnahme soll 35 Jahre nicht übersteigen.

### Berufs-Struktur

Eine branchenmässige Durchmischung ist anzustreben.

### Region

Es sind Kandidaten zu bevorzugen, die in der Region wohnen, arbeiten oder sonst engere Beziehungen zur Region pflegen.

### Gäste

- 5.1 Jedes Mitglied kann Partner und Gäste zu jedem beliebigen Anlass einladen.
- 5.2 Ein Gast ist vom einladenden Mitglied über Sinn, Zweck und Wesen der Jungen Wirtschaftskammer zu orientieren.
- 5.3 Das einladende Mitglied stellt den Gast vor.
- 5.4 Für die Betreuung ist das einladende Mitglied verantwortlich.

### Aufnahme Prozedere

Erstkontakt mit der LOM

Teilnahme an 3 Anlässen als Gast

- Zustellen Directorie, Statuten, Aufnahmeverfahren
- Aufnahme Versandliste (Intranet)
- Zuteilung Götti

Kandidat

- Teilnahme an 5 Anlässen
- Aktive Teilnahme in AK
- Kandidatenseminar besucht
- Götti stellt Antrag auf Aufnahme

Aufnahme

- Aufnahme des Kandidaten an nächsten geeigneten Anlass mittels Wahl unter Ausschluss, resp. geheimer Wahl.